

sein, indem jedes von ihnen Bestandtheile beider Vorlagen aufweist. Die nähere Betrachtung von DO II. 56a ergibt nun eine Reihe auffallender Eigenthümlichkeiten¹. Ebenso wie im DO II. 9 erscheint hier mit der Bezeichnung 'coniux nostra' Adelheid, die Mutter Otto's II., als Intervenantin. Nachdem aber die Fälschung dieses Diploms bereits erkannt ist, müsste für DO II. 56a umgekehrt die Echtheit erwiesen werden, um die Glaubwürdigkeit eines älteren Concepts allem Zweifel zu entziehen. Sehr sonderbar ist überdies die Form der Signumzeile, sie findet sich fast gleichlautend nur noch einmal in einem Diplom zweifelhafter Geltung, dem DO I. 391, das wiederum bei Hontheim² abgedruckt ist, einem Diplom, das seinem Aeusseren und dem Dictat nach nicht in der Kanzlei entstanden ist, dort auch jedenfalls keine Beglaubigung erhalten hat und vielleicht überhaupt als ein blosser Entwurf im Kloster geblieben ist.

Ganz eigenthümlich³ ist schliesslich die unmittelbar vor der Corroboratio stehende Wendung 'prout eis visum fuerit constituendi'. Die Durchsicht der Diplome im Ganzen ergab, dass etwas Gleichartiges nur noch einmal in einer kleinen Gruppe ausserhalb der Kanzlei dictierter Urkunden Otto's II. (DD. 191. 194—196) für Kloster Memleben vorkommt, deren absolute Echtheit zwar vertheidigt worden⁴, aber, wie es scheint, keineswegs ganz zweifellos ist und demnach die Möglichkeit offen lässt, dass diese Stücke zum mindesten ihrer äusseren Gestalt und ihrer Formulierung im Einzelnen nach apokryph sind. Im besonderen besteht hier nun eine Beziehung zu DO II. 195 in dessen Abdruck bei Wenck⁵, die es doch wohl zweifellos macht, dass dieser Druck dem Fälscher vorgelegen hat.

1) Bezüglich der Abkürzung der Promulgatio ist nur zu bemerken, dass dies eine häufig wiederkehrende Erscheinung in den Abschriften Schotts, gerade auch von gedruckten und aus Drucken abgeleiteten Stücken ist; es geschieht z. B. auch in der Abschrift des DO I. 333 (aus Kremer, Or. Nass.) in H. 582 n. 47 'noverint omnes fideles — qualiter'. Vgl. im übrigen DO II. 9 und DO III. 230. 2) Ebenda I, 306 n. 185: 'Signum domni et invictissimi imperatoris augusti Otthonis'; die Differenz besteht von orthographischen Kleinigkeiten abgesehen in der Verschiebung des Namens. 3) Bezüglich der stilistischen Characteristica verweise ich auf die früheren Zusammenstellungen. 4) Vgl. Uhlirz in MIÖG., Erg.-Bd. II, 550 ff. Er irrt also, wenn er dort gerade diesen Passus als 'ganz vereinzelt' anführt. Die Worte 'prout sibi visum fuerit' finden sich in anderem Zusammenhang auch noch in DO II. 174. 5) Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 36 n. 28 '— — et omnibus utilitatibus, que adhuc dici (hier fehlt das 'aliquo modo' der Ueberlieferung) aut nominari possunt, ea videlicet ratione ut — — liberam inde teneat potestatem